Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Elbtalaue für das Haushaltsjahr 2013 (Stand: 21.11.2012)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.068.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.316.400 Euro
Haushaltsdefizit	247.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	208.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.044.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.444.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	498.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.179.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	889.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	634.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.432.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.259.600 Euro

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Elbtalaue wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.788.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.788.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.562.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.523.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.572.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.638.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 889.500 Euro veranschlagt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Elbtalaue werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.686.300 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Elbtalaue in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Festsetzung der Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 41 v.H. festgesetzt.
Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage nach § 4 des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg-Gesetz) wird für die Stadt Hitzacker (Elbe), die Gemeinde Göhrde und die Gemeinde Neu Darchau auf 10 v.H., für die Stadt Dannenberg (Elbe) und die Gemeinden Damnatz, Gusborn, Karwitz, Langendorf, Jameln und Zernien auf 6 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Für über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG ein Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.
(2) Für über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Elbtalaue gilt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG ein Betrag in Höhe von 2.000 € im Ergebnishaushalt und 5.000 € im Finanzhaushalt im Einzelfall als unerheblich.

Dannenberg (Elbe), 20.12.2012

Meyer
Samtgemeindebürgermeister